

Franckesche Stiftungen zu Halle

Ungerathene Ehe/ Oder Vornehmste Ursachen/ so heutiges Tages Den Ehestand Zum rechten Wehestand machen

Müller, Heinrich

Hamburg, 1715

VD18 13431897

Dritter Kirchen-Rath. Der Kirchen Urtheil und Gebet soll man über sich
ergehen lassen. Vor allen Hochzeiten, lautet unsere Kirchen-Ordnung, soll
zuvor dreymahl nemlich auf drey unterschiedliche ...

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-199703

werden vollzogen/ so kommen doch solche Leute in den Gluck zusammen/ und die Eltern sind des Glucks eine Ursach. Lieben Leute / was nicht zu rechter / daß kommt endlich in Unzeit zusammen/ und hat kein Gedeihen. Darum helffe / wer helfen kan und soll / daß solchem Unrath möge gesteuert werden.

Dritter Kirchen-Rath.

Der Kirchen Urtheil und Gebet soll man über sich ergehen lassen. Vor allen Hochzeiten/ lautet unsere Kirchen-Ordnung/ soll zuvor dreymahl nemlich auf drey unterschiedliche Sonntage / die Verkündigung geschehen / welche Personen einander öffentlich sollen vertrawet werden.

Es ist zwar der öffentliche Aufhott junger Eheleute von Gott nicht eingefetzt/ doch aber von der Kirchen löblich eingeführt/ weil nach Gottes Befehl in der Kirchen alles ehrbar und ordentlich

lich
W
S
nich
noch
le
Eh
wer
daß
rech
den
nah
geh
stat
eine
Eh
W
Kir
find
Abt
ters
ber/
sie n
in d
ben
Kir

lich zugehen muß / die Ehe auch ein solch
Werck ist / das keinen Schertz noch
Schimpff leydet. Darum dan Prediger
nicht ohne Noth denselben unterlassen/
noch abkürzen sollen. Dient dazu/daß als
le Verhinderungen / so eigendlich den
Ehestand treffen/erkündet und abgethan
werden; die Kirche ein Urtheil fälle / ob
daß geschlossene Ehe-Verlöbniß für
recht und Christlich zu halten oder nicht?
denn da findet man oft / daß die Ehe zu
nah ins Geblüt oder Schwiegerschafft
geht/daß die Eltern/und die/so an Eltern
stat sind/ in dieselbe nicht gewilliget / daß
eine andere Person zu diesem oder jenen
Theil einen ehelichen Anspruch habe:
Wann solche Hindernissen da / gibt die
Kirche ihr Jawort nicht zur Ehe. Oft
findet man auch/daß die Personen/ so die
Abkündigung suchen/den Ehestand/Al-
ters/ Vermögens/ und Verstands hal-
ber/ zu betreten nicht geschickt sind; daß
sie weder den Catechismum gelernet/noch
in öffentlicher Versammlung das heil. A-
bendmahl empfangen; Solche weist die
Kirche ab / und gestattet ihnen keine Ehe
wie

wie desfalls eine sehr löbliche Verord-
nung in der Chur-Sächsischen Kirchen-
und Ehe-Ordnung / die also lautet :
(* Wann neue Eheleute sich bey dem
Pfarrherr jedes Orts anmelden/soll der
sie eigner Person / und da sie noch im
Jungfrauen Stand/auch ihren Eltern/
Vormündern oder nechste Anverwand-
te / so bey dem Verlöbniß gewesen / zu
sich erschordern / und sie befragen / ob diß
Verlöbniß mit der Eltern Verwilligung
geschehen/ob sich keines unter ihnen bey-
den hiebevorn mit einem andern ehelich
verlobet / ob sie einander nicht mit Bluts-
freundschaft oder Schwägerschaft ver-
wand/daß sie nach Göttlichen und Käy-
serlichen Rechten / auch unsers Landes
Constitution und jüngstausgegan-
ger Ehe-Ordnung/einander nicht ehelich
beywohnen könten / und da zwischen ih-
nen eine Freundschaft/in welchem Gra-
du &c. Der Pfarrherr soll auch mit Fleiß
erkundigen / ob sie öffentlich in der Kir-
chen mit der Gemeine Gottes / das
Hochwürdige Sacrament des Leibes
und Bluts Christi empfangen haben/
und

und
Ca
fän
solle
nur
stel
hun
g
g
g
den
Ger
mö
Kir
W
stus
den
sie t
der
Sin
heiß
seyn
was
Ger
wer
Per
Wi

und da es junge Leute / ob sie auch ihren Catechismum gelernet / ohne dessen Erkündniß sie nicht aufgebotten werden sollen. *) Offt geben sich andere Unordnungen auf / so auch zuvor müssen abgestellt werden / ehe die Kirche die Vollziehung der Ehe zulassen kan.

Dann nußt die öffentliche Abkündigung dazu / daß die Kirche über die Ehe den Segen spreche. Vermag eines Gerechten Gebet viel / was wil nicht vermögen das allgemeine Gebet der ganzen Kirchen / darinn so viel Gerechte sind? Warlich ich sage euch / spricht Christus Matt. 18 v. 19. 20. wo zween unter euch eins werden auff Erden / warum es ist das sie bitten wollen / das soll ihnen widerfahren von meinem Vater im Simmel. Ist eine sehr tröstliche Verheißung / wann nur zween beyammen seyn / so will Gott erhören und geben was sie bitten. Schliesset doch / lieben Seelen daraus / was es für Kraft haben werde / wann so viel hundert / ja tausend Personen im Geist zusammen treten. Wie wird ihnen Gott ihre Bitte abschla-

schla-

358 ungerachtene

schlagen können? Es wird ja heißen; gebeten/erbeten. Amen auf Erden/Amen im Himmel. Unmöglich kan der Segen ausbleiben / wann die ganze Kirche rufft; Der Herr segne euch je mehr und mehr / euch und eure Kinder! Der Herr gebe seinen Segen reichlich über euch!

Ps. 115.

v. 14.

Lob. 7.

v. 15.

Daß heut so wenig Segens in mancher Ehe / darzu hilfft nicht wenig die Verachtung dieser löblichen Kirchen-Ordnung. Etliche/ bevorab die Edle/ wollen hierunter etwas besonders seyn/ und gar von keiner Abkündigung wissen. Da sie doch vor Gott weniger gelten dann nichts / und gewißlich nicht ein Härlein besser sind / als der schlechteste Baur. Darüber kommen offft zusammen/ die Gott und die Obrigkeit nicht wil zusammen haben / und leben so lang sie leben/ unter den Gluck. Andere habens gern/ daß man ihnen die Pein-Tagge (ich rede nach ihrem Sinn) verkürze/ wollen drey / oder zweymahl an einem Tage abgekündigt seyn / entweder weil ihnen die Zeit zu lang wird / oder das böse

böse
Frei
ben
eyler
Lut
bra
mar
Lau
ehe
einer
Sin
mö
Lieb
seyn
lich
solch
end
und
den
daß
ist ja
als
stün
beter
heim

böse Gewissen sagt / daß sie aus der
 Frembde nichts gutes zugewarten ha-
 ben. Ich weiß daß einem / der auch so
 ehlete / ein Kind / in Hurerey gezeugt/
 Kurz nach der Hochzeit / zu Haus ge-
 bracht ward / vielleicht war ihm / wann
 man der Abkündigung den ordentlichen
 Lauff gelassen / das Hochzeit Geschenck
 ehe gekommen / und hätte er müssen mit
 einer andern Braut zu Bette gehen.
 Sind lose Teuffels. Griff / Prediger
 mögen wohl wachen. Was kan vor
 Liebe gegen dem Mann beym Weibe
 seyn/ das seine und eigene Schande täg-
 lich vor Augen hat? Was vor Segen in
 solcher verfluchten Ehe? Andere leydens
 endlich / daß man dreymahl für sie bitte/
 und ist ihnen fürwar recht ein Leyden/
 denn sie haltens vor die größte Schande/
 daß man sie bey Namen abnennt. Es
 ist ja so gut / sprechen wol bübische Leute
 als wann man drey Tage am Pranger
 stünde / darum lassen sie in der Kirchen
 beten wer da will / und bleiben selbst da-
 heim. O wehe solcher Ehe.

Vierdter